

Ausschreibung der Wahlen

gemäß § 1 der Wahlordnung



Der Gewerkschaftstag des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der GEW vom 28. bis 30. Mai 2026 hat gemäß Satzung § 7 Absatz 1 durch Wahl folgende Ämter zu besetzen:

1. die*den Landesvorsitzende*n und die zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden (§ 8 Absatz 2 a) und b) der Satzung).
2. die*den Kassierer*in und die*den stellvertretende*n Kassierer*in (§ 8 Absatz 2 c) der Satzung).
3. die*den verantwortliche*n Redakteur*in der Mitgliederzeitung der GEW NRW (§ 8 Absatz 2 d) der Satzung)
4. die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Referate (§ 8 Absatz 2 e) der Satzung):
 - A Dienstrecht, Besoldung und Vergütung,
 - B Bildungspolitik und Erziehungswissenschaften,
 - C Schulrecht, Bildungsfinanzierung und Bildungsstatistik,
 - D Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrenden und Erziehenden,
 - E Wissenschaft und Hochschule,
 - F Personalvertretungsrecht,
 - H Rechtsschutz,
 - J Jugendhilfe und Sozialarbeit,
 - K Gewerkschaftliche Bildungsarbeit,
 - L Arbeits- und Gesundheitsschutz,
 - M Digitalisierung.
5. die Leiter*innen und stellvertretenden Leiter*innen der Ausschüsse (§ 12 Absatz 3 b), c), e), f) und g) der Satzung):
 - Ausschuss für Ruheständler*innen,
 - Ausschuss für Tarifpolitik,
 - Ausschuss Migration, Diversity, Antidiskriminierung,
 - Ausschuss für Schulleitung,
 - Ausschuss Offener Ganztage.

Der Gewerkschaftstag hat zu bestätigen:

1. die gemäß § 10 Absatz 4 a) der Satzung gewählten Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirksvorstände Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
2. die gemäß § 14 Absatz 2 der Satzung gewählten Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der:
 - a) Fachgruppe Berufskolleg,
 - b) Fachgruppe Erwachsenenbildung,
 - c) Fachgruppe Gesamtschule,
 - d) Fachgruppe Grundschule,
 - e) Fachgruppe Gymnasium,
 - f) Fachgruppe Hauptschule,
 - g) Fachgruppe Hochschule und Forschung,
 - h) Fachgruppe Realschule,
 - i) Fachgruppe Schulaufsicht und Schulverwaltung,
 - j) Fachgruppe Sekundarschule,
 - k) Fachgruppe Sonderpädagogische Berufe,
 - l) Fachgruppe Sozialpädagogische Berufe.

3. die*den gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung gewählte*n Leiter*in und stellvertretenden Leiter*innen des Ausschusses Junge GEW.
4. die gemäß § 12 Absatz 4 und 5 der Satzung gewählte Leiterin und die beiden stellvertretenden Leiterinnen des Landesfrauenausschusses.
5. die*den gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung gewählte*n Vorsitzende*n und stellvertretende*n Vorsitzende*n des Landesauschusses für Studierende.

Wahl der Landesschiedskommission:

Gemäß § 9 Absatz 1 der Satzung der GEW (Bund) wählt der Gewerkschaftstag die Landesschiedskommission. Zu wählen sind drei ständige und drei stellvertretende Mitglieder. Die ständigen und stellvertretenden Mitglieder müssen am Tag der Wahl mindestens drei Jahre der GEW als ordentliche Mitglieder angehören. Sie dürfen mit Annahme ihrer Wahl nicht mehr Mitglieder oder Ehrenmitglieder von Organen der GEW oder Organen ihrer Gliederungen sein.

Hinweise:

Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung muss mindestens eine der stellvertretenden Landesvorsitzenden eine Frau sein und von den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 8 Absatz 2 c) bis k) und ihren Stellvertreter*innen muss jeweils mindestens eine Frau sein.

Gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung kann auf Beschluss des Gewerkschaftstages statt einer*s Vorsitzenden und zweier stellvertretender Vorsitzender ein dreiköpfiges gleichberechtigtes Leitungsteam gewählt werden. Gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung können die Wahlfunktionen gemäß Absatz 2 d) bis k) auf Beschluss des jeweiligen Wahlgremiums ebenfalls mit einem bis zu dreiköpfigen Leitungsteam besetzt werden. In diesem Fall entfällt die Wahl einer*s Vertreter*in. Die Frauenquote gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend.

Der Wahlausschuss macht darauf aufmerksam, dass bei den Funktionen gemäß § 8 Absatz 2 a), b), d), e) und f) mit Ausnahme des Ausschusses Junge GEW und des Landesfrauenausschusses (gemäß § 12 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5) der Gewerkschaftstag vor den jeweiligen Wahlhandlungen zu beschließen hat, ob die Funktionen durch Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende oder durch ein Leitungsteam wahrgenommen werden sollen. Bei den Wahlvorschlägen sollte deshalb angegeben werden, ob sich der Wahlvorschlag auf die Wahrnehmung der Funktion als Vorsitzende*r beziehungsweise Stellvertreter*in und/oder in einem Leitungsteam bezieht.

Wahlvorschläge müssen bis zum **21. April 2026** an die Vorsitzende des Wahlausschusses, Cordula Bahn, wahlausschuss@gew-nrw.de gesandt werden. Spätere Wahlvorschläge können gemäß § 2 Absatz 3 der Wahlordnung auf dem Gewerkschaftstag eingebracht werden. Diese bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 Delegierten. Die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen muss vorliegen.

Cordula Bahn
Vorsitzende des Wahlausschusses